

## In der Senatssitzung am 28. Juli 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Der Senator für Kultur

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

22.07.2020

### Vorlage für die Sitzung des Senats am 28. Juli 2020

#### „Streichung der Sondervorschriften für sonstige Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung nach § 18 der Coronaverordnung“

##### A. Problem

Im Rahmen des Erlasses der zehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zehnten Coronaverordnung) vom 1. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 504) sind die Vorschriften des ersten Teils – Veranstaltungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens – in allgemeinen Vorschriften zusammengefasst worden. Dies diente der Vereinheitlichung und Vereinfachung der zuvor bestehenden Sonderregeln des betroffenen Teils. Diese neuen allgemeinen Vorschriften sind in den folgenden Coronaverordnungen beibehalten worden. Am 23. Juli 2020 ist die Zwölfte Coronaverordnung (Brem.GBl. S. 691) in Kraft getreten (im Folgenden: Coronaverordnung), die am 31. August 2020 außer Kraft tritt.

Die Bedingungen für öffentliche oder private Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sind weiterhin bereichsspezifisch in § 18 der Coronaverordnung geregelt.

Die Vorschrift lautet:

#### § 18

##### *Sonstige Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung*

- (1) An Volkshochschulen, Fahr- oder Flugschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Quartiersbildungseinrichtungen, Musikschulen sowie sonstigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dürfen Präsenzveranstaltungen stattfinden, sofern hierbei ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist. Für die praktische Fahr- oder Flug-schulausbildung, die praktische Fahr- oder Flugerlaubnisprüfung und die Schulungen in erster Hilfe für den Fahr- oder Flugerlaubniserwerb, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, gilt § 3 entsprechend. Die geltenden Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Die Einrichtungen haben ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 1, Betriebe nach § 7 Absatz 2 zu erstellen und bei Bedarf zu aktualisieren.*
- (2) Weitere Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, soweit die allgemeinen Hygieneanforderungen im Sinne der Verordnung eingehalten werden.*

Für diese Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, wie zum Beispiel Volkshochschulen, Fahr- oder Flugschulen oder Musikschulen, gilt die allgemeine Vorschrift des § 5 der Coronaverordnung nicht (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 2 der Coronaverordnung).

Derzeit besteht jedoch aus Gründen des Infektionsschutzes keine Notwendigkeit mehr, fernab der allgemeinen Anforderungen der Coronaverordnung besondere Auflagen für Angebote der genannten Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in einer speziellen Vorschrift zu regeln.

## **B. Lösung**

Im Zuge der kommenden Neufassung der Coronaverordnung sollte die Vorschrift des § 18 der Coronaverordnung aufgehoben werden.

Somit würden Angebote öffentlicher oder privater Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung – wie alle andere nicht speziell geregelten Einrichtungen – ausschließlich den allgemeinen Regeln der Coronaverordnung, insbesondere dem § 5, unterfallen.

Ergänzend soll klargestellt werden, dass eine Pflicht zur Führung von Namenslisten nicht für Angebote öffentlicher oder privater Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung besteht, soweit die teilnehmenden Personen sich unter Angabe ihres Namens und ihrer Kontaktdaten (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) anmelden. In diesen Fällen ist eine erneute Datenerfassung nicht erforderlich.

Konkret wird empfohlen, folgende Anpassungen der Corona-VO vorzunehmen:

1. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nummer 3 gilt nicht:

1. für Verkaufsstätten,

2. für Angebote öffentlicher oder privater Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, soweit sich die teilnehmenden Personen unter Angabe ihres Namens und ihrer Kontaktdaten (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) angemeldet haben,

3. für sonstige öffentliche Einrichtungen mit Ausnahme von Hallenbädern, Indoor-Sportstätten, Theatern, Opern und Konzerthäusern sowie Begegnungsstätten und sonstige Begegnungstreffe.“

2. § 18 wird aufgehoben.

3. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 wird aufgehoben.

## **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

#### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Die Änderung der Rechtsverordnung hat keine finanziellen oder genderbezogenen Auswirkungen.

#### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz abgestimmt. Die Abstimmung mit dem Magistrat ist eingeleitet.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Vorschlag rechtsförmlich geprüft.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Öffentlichkeitsarbeit nach Beschlussfassung im Senat.

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz stehen keine Gründe entgegen.

#### **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt der von der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Kultur und der Senatorin für Justiz und Verfassung vorgeschlagenen Aufhebung des § 18 sowie den vorgeschlagenen Anpassungen des § 5 Absatz 2 und des § 23 Absatz 1 der Zwölften Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zwölfte Coronaverordnung) zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die notwendigen Änderungen in der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung) vorzunehmen und zum 11.8.2020 in Kraft zu setzen.